

Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diabetes-Aktion der Apotheker

Gratisuntersuchungen in der deutschen Schweiz

ag. Der Schweizerische Apothekerverein wird in der Zeit vom 26. Oktober bis 7. November eine Kampagne zur Ermittlung von Diabetikern durchführen. Sie soll die ganze deutschsprachige Schweiz erfassen mit Ausnahme des Kantons Aargau, wo diese Aktion bereits im Vorjahr stattfand. Als Vorbild dienen die gleichartigen westschweizerischen Kampagnen, die mit Unterstützung der dortigen kantonalen Ärztesellschaften in den Jahren 1960 und 1963 durchgeführt wurden. Die Verbindung der Schweizer Ärzte hat beschlossen, diese Aktion zu unterstützen.

Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 272 ZGB)

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert so lange, bis das Kind nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung seinen Lebensunterhalt selber verdienen kann. Sie kann daher über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus dauern; so, wenn dieses einem Universitätsstudium obliegt. Die Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, dem mündigen Kind nachträglich eine zusätzliche Ausbildung zu ermöglichen; insbesondere dann nicht, wenn ihnen die hierfür erforderlichen Unterhaltsleistungen nicht zuzumuten sind.

Erwägungen:

Gemäß Art. 272 Abs. 1 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Inhalt und Umfang dieser elterlichen Sorgspflicht bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit und der Lebenshaltung der Eltern einerseits und andererseits nach der Individualität des Kindes. Diese Unterhaltspflicht dauert nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Sie entfällt, sobald das Kind wirtschaftlich selbständig wird, d. h. wenn es beispielsweise eine Berufslehre abgeschlossen hat und dadurch in die Lage kommt, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Egger, 2. Auflage, Nr. 4 zu Art. 272 mit Verweisungen). Entschließt sich das Kind hernach, seine Ausbildung durch ein akademisches Studium zu erweitern, so stehen ihm nach Gesetz prinzipiell auf Unterhaltsgewährung oder Unterstützung gegenüber seinen Eltern keine Ansprüche mehr zu. Die Unterhaltspflicht kann aber die Mündigkeit auch überdauern, nämlich dann, wenn das Kind nach Erwerb des Reifezeugnisses zum Zwecke seiner Ausbildung ein Studium ergreift (Egger, a. a. O., Nr. 5). In einem solchen Falle hat es gegenüber den Eltern grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsgewährung, sofern es noch nicht imstande ist, seinen Unterhalt selbst zu verdienen (BGE 61 II, S. 217, MBVR 61 Nr. 89). Die Frage, ob in besonders gelagerten Fällen von diesen Grundsätzen abzuweichen ist, kann angesichts der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters, offengelassen werden (vgl. Erw. 4 nachstehend).

2. Im vorliegenden Fall hat Michel B., nachdem er die Maturität an der Handelsschule des städtischen Gymnasiums nicht bestehen konnte, ein einjähriges Volontariat bei einer Bank absolviert und anschließend die kaufmännische Lehrabschluss-

prüfung mit Erfolg bestanden. Mit diesem Berufsausweis war er in der Lage, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Damit erlosch aber grundsätzlich nach Doktrin und Praxis auch die gesetzliche Unterhaltspflicht seiner Eltern.

Der Umstand, daß er im Anschluß an die kaufmännische Abschlußprüfung und nach Vorbereitung an einer Privatschule die Zulassungsprüfung zur bernischen Universität bestanden hat und seither dem Studium der Nationalökonomie obliegt, vermag die gesetzliche Unterhaltspflicht seines Vaters gegenüber dem mündigen Sohn nicht wieder aufleben zu lassen. Ebenso ist der Einwand des Appellanten, seine akademische Ausbildung habe von allem Anfang an dem übereinstimmenden Wunsche der Eltern entsprochen, rechtlich unerheblich, weil Michel B. vor Antritt seines Studiums wirtschaftlich bereits selbständig geworden ist.

4. Aber auch abgesehen von vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen kann in einem Fall wie dem vorliegenden nach bundesgerichtlicher Praxis der abgesehene Vater nur dann zu verhältnismäßigen Unterhaltsbeiträgen an seinen mündigen Sohn verpflichtet werden, wenn ihm solche mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können (BGE 61 II, S. 217).

Diese Voraussetzung ist mit Bezug auf den von seiner Ehefrau geschiedenen Appellanten Léon B. nicht gegeben. Vater B. hat ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 10 100.– deklariert, was einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund Fr. 1300.– entsprechen dürfte. Zieht man hievon die monatliche Amortisation (samt Zins) des seiner Frau gemäß Scheidungskonvention ausbezahlten, darlehensweise aufgenommenen Kapitals von Fr. 20 800.– (das nach seinen Angaben längstens bis zu seiner Pensionierung zurückbezahlt werden muß), die anteilmäßigen Steuern und den Mietzins ab, so verbleibt ihm zur Fristung seines eigenen Lebensunterhaltes ein Monatsbetreffnis von etwa Fr. 750.–. Angesichts dieser eher bescheidenen finanziellen Lage und mit Rücksicht auf das Alter des Appellanten (55jährig) kann ihm nicht zugemutet werden, auch nur einen kleinen verhältnismäßigen Beitrag an die kostspielige Weiterausbildung von Michel B. zu leisten. Übrigens hat der Appellant seinem Sohn eine eigens für Studienzwecke abgeschlossene Versicherung von Fr. 1700.– ausbezahlt. Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen besteht nicht, so daß die Klage abgewiesen werden muß. (Aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 13. April 1964, mitgeteilt von Fürsprecher Werner Thomet, Bern.)

Invalidenversicherungsgesetz

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 8. November 1963 i. S. M.W.

Art. 35 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 25 AHVG und Art. 48 Abs. 3 AHVV. Wurde den Eltern bei der Ehescheidung die elterliche Gewalt entzogen, so kann die geschiedene, invalide Mutter die Kinderrenten beanspruchen, auch wenn sie im Scheidungsurteil nicht ausdrücklich zu Unterhaltsbeiträgen an die Kinder verpflichtet wurde.

Die Versicherte ist seit 1955 in einer Heil- und Pflegeanstalt interniert. Ihre Ehe wurde am 3. Mai 1961 geschieden, wobei die Kinder unter Vormundschaft ge-